

# STATUTEN

## Name und Sitz

*(Deutsch)*  
*(Französisch)*  
*(Italienisch)*  
*(Englisch)*  
*(Spanisch)*  
*(Portugiesisch)*

## Zweck

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

(1) Unter dem Namen

**Helvetas**, Schweizer Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit

**Helvetas**, Association suisse pour la coopération internationale

**Helvetas**, Associazione svizzera per la cooperazione internazionale

**Helvetas**, Swiss Association for International Cooperation

**Helvetas**, Asociación suiza para la cooperación internacional

**Helvetas**, Associação suíça para a cooperação internacional

besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich. Helvetas ist als Verein im Handelsregister eingetragen.

(2) Der Verein Helvetas nimmt bei der Zusammensetzung seiner Organe und bei der Verwendung seiner Mittel für die Inlandarbeit Rücksicht auf die sprachliche, kulturelle und konfessionelle Vielfalt der Schweiz.

(3) Helvetas kann in anderen Landesteilen ständige Sekretariate führen, die der Geschäftsstelle in Zürich zugeordnet sind.

### Art. 2

(1) Helvetas leistet einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen in Asien, Afrika und Lateinamerika. In der Schweiz und im Ausland wirkt Helvetas auf die Beseitigung der Ursachen dieser Benachteiligungen hin und fördert die internationale Solidarität der Schweizer Bevölkerung.

(2) Diesen Zweck erfüllt Helvetas namentlich durch folgende Tätigkeiten:

- a) Partnerschaftliche Durchführung und Unterstützung von basisnahen Entwicklungsprojekten, -programmen und -aktionen mit dem Ziel, die Selbsthilfe und Eigenständigkeit benachteiligter Menschen und Bevölkerungsgruppen zu stärken und die soziale Gerechtigkeit zu fördern;
- b) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit von Helvetas, über die Beziehungen der Schweiz zu den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas und über entwicklungspolitische Zusammenhänge;
- c) Förderung des kulturellen Verständnisses und des Kulturaustausches;
- d) Bildung eines entwicklungspolitischen Bewusstseins in der Schweizer Bevölkerung und Weckung der Bereitschaft zum gegenseitigen Lernprozess, speziell bei Jugendlichen;

- e) Beteiligung an der entwicklungspolitischen Meinungsbildung und am entwicklungspolitischen Entscheidungsprozess in der Schweiz im Rahmen der Zweckbestimmung von Helvetas;
- f) Zusammenarbeit mit anderen privaten und mit öffentlichen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sowie mit den zuständigen Behörden im In- und Ausland.

(3) Helvetas achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit auf die Erhaltung der kulturellen Werte der betroffenen Bevölkerung und stimmt ihre Aktivitäten auf die sozialen und ökologischen Gegebenheiten ab.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### Mitgliederkategorien

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
- a) natürliche Personen;
  - b) juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Behörden als Kollektiv-Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder können sich in Regionalgruppen gemäss Art. 19 ff. zusammenschliessen.

### Art. 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle erworben.
- (2) Mit der Anmeldung werden die Vereinsstatuten anerkannt.

### Art. 5

#### Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder werden periodisch über die Tätigkeiten von Helvetas informiert.
- (2) Die Mitglieder können an für sie organisierten Veranstaltungen teilnehmen und aktiv in Regionalgruppen mitwirken.
- (3) Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Weitere Verpflichtungen gegenüber den Verbindlichkeiten des Vereins bestehen nicht.

### Beendigung der Mitgliedschaft

### Art. 6

(1) Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Zahlt ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung während dreier aufeinanderfolgender Jahre keinen Mitgliederbeitrag, so wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Zentralvorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, mit eingeschriebenem Brief an den Zentralvorstand Rekurs an die Generalversammlung einreichen. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

## III. Organe

### Art. 7

Die Organe von Helvetas sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Zentralvorstand
- C. Die Regionalgruppen
- D. Die Geschäftsstelle
- E. Die Kontrollstelle
- F. Die Schiedsinstanz

### Übersicht

## A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 8

(1) Die Generalversammlung bildet – unter Vorbehalt der Urabstimmung – das oberste Vereinsorgan.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

(3) Aufgrund bisheriger Erfahrungen geht der Zentralvorstand davon aus, dass normalerweise max. 200 Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Im Falle einer weit höheren Zahl von Anmeldungen behält sich der Zentralvorstand aus organisatorischen Gründen vor, Tagungsdatum und Tagungsort der Generalversammlung neu festzulegen, um dem Teilnahmebedürfnis terminlich und räumlich zu entsprechen.

### Bedeutung und Zusammensetzung

## Einberufung

### Art. 9

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Zentralvorstand mindestens vier Wochen im voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen (durch Publikation im Vereinsorgan, über die Regionalgruppen, Direkteinladung der Mitglieder oder auf andere geeignete Weise).

- (2) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:
- auf Beschluss des Zentralvorstandes,
  - auf Verlangen eines Drittels der Regionalgruppen,
  - auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder.

Im übrigen erfolgt die Einladung gleich wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

## Zuständigkeit

### Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Leitbildes
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes und des/der Präsidenten/in für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- e) Wahl des/der Präsidenten/in der Schiedsinstanz für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- f) Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen privatrechtlichen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## Vorsitz, Beschlussfassung

### Art. 11

(1) Der/die Präsident/in oder der/die Stellvertreter/in führt den Vorsitz an der Generalversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu richten. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

(3) Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die aufgrund ihrer Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung im Besitz eines Stimmausweises sind.

## Urabstimmung

(4) Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

(6) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Für die Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Für die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Organisationen ist ebenfalls ein Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

### Art. 12

(1) In der Urabstimmung kann über die Fusion mit einer anderen privatrechtlichen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie über die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

(2) Die Urabstimmung wird angeordnet, sofern diese von zwei Dritteln der Regionalgruppen oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Das Begehren ist binnen zweier Wochen nach der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich anzumelden und binnen weiterer zwei Monate mit den erforderlichen Unterschriften und begründeten Anträgen einzureichen.

(3) Die Geschäftsstelle führt innert den auf die Einreichung folgenden drei Monaten die Urabstimmung durch. Mit der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses ist eine beeidigte Urkundsperson oder eine anerkannte Treuhandfirma zu beauftragen.

## B. DER ZENTRALVORSTAND

## Einberufung

### Art. 13

Der Zentralvorstand führt die für seine Tätigkeit notwendigen Zusammenkünfte bzw. Arbeitstagungen durch; mindestens deren zwei pro Jahr gelten als ordentliche Sitzungen. Er wird auf Anordnung des/der Präsidenten/in oder auf Verlangen von vier Mitgliedern des Zentralvorstandes unter Angabe der zu behandelnden Traktanden rechtzeitig schriftlich eingeladen.

## Zuständigkeit

### Art. 14

- (1) Der Zentralvorstand ist das leitende Organ der gesamten Helvetas-Tätigkeit und trägt hiefür die Verantwortung gegenüber der Generalversammlung. Er besteht in der Regel aus 12 - 15 Mitgliedern.
- (2) Der Zentralvorstand ist insbesondere zuständig für:
- die Erarbeitung des Leitbildes und dessen Verabschiedung zuhanden der Generalversammlung
  - den Erlass der Strategie und Politik
  - den Erlass von Reglementen
  - die Ernennung von Delegierten des Zentralvorstandes
  - die Ergänzung des Zentralvorstandes bei Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entgegennahme der Jahresrechnung
  - die Wahl des/der Geschäftsleiters/in und dessen/deren Stellvertreter/innen
  - die Aufsicht über die Geschäftsstelle und der ihr zugeordneten Sekretariate
  - die Genehmigung der Geschäftsordnung
  - die Genehmigung der jährlichen Budgets und allfälliger Nachtragskredite sowie der Finanzpolitik und Finanzplanung
  - die Genehmigung der jährlichen Arbeitsprogramme für das In- und Ausland
  - den Entscheid über neue Projekte, Programme und Aktionen im In- und Ausland sowie über die Beendigung bestehender Projekte, Programme und Aktionen
  - die Genehmigung von langfristig verpflichtenden Rahmenverträgen für Projekte und Programme im In- und Ausland
  - die Kenntnisnahme von Erfolgskontrollen und Evaluationsstudien von Projekten, Programmen und Aktionen
  - den Ein- und Austritt von Helvetas als Mitglied bei anderen Organisationen, wobei der Zentralvorstand solche Fragen in wichtigen Fällen der Generalversammlung unterbreiten kann

### Art. 15

(1) Der/die Präsident/in oder der/die Stellvertreter/in führt den Vorsitz. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der/die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil. Je nach Geschäft und Notwendigkeit sind auch die zuständigen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und der ihr zugeordneten Sekretariate dazu eingeladen.

(3) In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

## Vorsitz / Beschlussfassung

## Der/die Präsident/in

### Art. 16

- (1) Der/die Präsident/in vertritt Helvetas im Namen des Zentralvorstandes gegen aussen.
- (2) Ist ein Zirkularbeschluss des Vorstandes aus zeitlichen Gründen nicht möglich, entscheidet der/die Präsident/in in allen dringenden Fällen, deren Erledigung den Kompetenzbereich des/der Geschäftsleiters/in übersteigen, mit Ausschluss der Geschäfte, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen.
- (3) Die Entscheide des/der Präsidenten/in bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Zentralvorstand.

### Art. 17

- (1) Der Zentralvorstand ernennt eine/n Vizepräsidentin/en als Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in sowie je eine/n Delegierte/n für:
- Finanzen
  - Auslandarbeit
  - Inlandarbeit
- (2) Je nach Notwendigkeit kann der Zentralvorstand auch weitere Delegierte für wichtige Fach- und Spezialaufgaben ernennen.
- (3) Die Delegierten beraten den Zentralvorstand auf ihrem Sachgebiet. Sie befassen sich mit den grundsätzlichen und langfristigen Entwicklungen in ihrem Bereich und erarbeiten Vorschläge für Richtlinien zuhanden des Zentralvorstandes. Sie haben keine direkte Weisungskompetenz gegenüber der Geschäftsstelle und tragen keine Einzelverantwortung.

## Der/die Vizepräsident/in und die Delegierten des Zentralvorstandes

### Art. 18

- (1) Der Zentralvorstand kann Kommissionen und Ausschüsse (ständige oder ad hoc) zur Behandlung und Erledigung spezifischer Aufgaben und Themen bilden und sie mit entsprechenden Kompetenzen von Fall zu Fall ausstatten.
- (2) Im weiteren können die Delegierten des Zentralvorstandes – im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand – Kommissionen (ständige oder ad hoc) bilden, die sie selbst präsidieren und die ihnen bei der Erarbeitung grundsätzlicher Fragen behilflich sind.
- (3) Die Geschäftsstelle ist in allen Kommissionen mit beratender Stimme vertreten. Mitglieder der Kommissionen können zur Berichterstattung oder Beratung in die Sitzungen des Zentralvorstandes eingeladen werden.

## Kommissionen und Ausschüsse

## C. DIE REGIONALGRUPPEN

### Art. 19

#### *Bildung von Gruppen*

(1) Im Interesse einer möglichst breiten lokalen und regionalen Verankerung von Helvetas bestehen auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein überall Regionalgruppen, wo sich eine Anzahl Mitglieder zu einer Gruppe zusammenschliessen und sich ein Arbeitsausschuss bilden lässt. Die Regionalgruppen können sich auch auf eine oder mehrere Gemeinden, Bezirke oder ganze Kantone erstrecken.

(2) Der Zentralvorstand, die Geschäftsstelle und die ihr zugeordneten Sekretariate fördern die Bildung von Regionalgruppen bzw. deren Erneuerung im Fall von Inaktivität.

(3) Die Regionalgruppen haben als Organe von Helvetas keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen den Statuten von Helvetas. Für ihre Tätigkeit erlässt der Zentralvorstand ein verbindliches Reglement.

### Art. 20

#### *Aufgaben der Regionalgruppen*

(1) Die Regionalgruppen unterstützen die Bestrebungen von Helvetas und bemühen sich um die Integration und Aktivierung der Mitglieder. Sie beteiligen sich in lokalem oder regionalem Rahmen an der Beschaffung der zur Erreichung der Helvetas-Ziele notwendigen Mittel. Sie werben auch aktiv Neumitglieder für Helvetas.

(2) Mit Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Veranstaltungen unterstützen die Regionalgruppen die Auslandprogramme von Helvetas in Asien, Afrika und Lateinamerika. Sie informieren die Bevölkerung ihres Einzugsgebietes darüber, sensibilisieren sie für entwicklungspolitische Fragen und vermitteln kulturelle Werte aus der Partner-Welt. Dabei schenken sie dem Einbezug der Jugend besondere Aufmerksamkeit.

(3) Für die laufenden Verpflichtungen und Aktionen erhalten die Regionalgruppen auf Anfrage hin von der Geschäftsstelle bzw. den zugeordneten Sekretariaten einen Kredit. Aufwand und voraussichtlicher Ertrag müssen dabei in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

### Art. 21

#### *Tagung der Regionalgruppen*

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Tagung der Regionalgruppen statt. Sie dient der Information über die Programmtätigkeit in den Partnerländern und über die Inlandaktivitäten, dem Erfahrungsaustausch unter den Gruppen und der Vermittlung von Anregungen an den Zentralvorstand und die Geschäftsstelle.

(2) Sie tagt unter dem Vorsitz eines Delegierten für Inlandarbeit und wird auf deren Anordnung oder auf Antrag von mindestens fünf Regionalgruppen hin von der Geschäftsstelle einberufen. Es können alle Mitglieder der einzelnen Regionalgruppen an der Tagung teilnehmen.

## D. DIE GESCHÄFTSSTELLE

### Art. 22

#### *Zuständigkeit*

(1) Die Geschäftsstelle führt alle Tätigkeiten von Helvetas im In- und Ausland durch gemäss den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung und des Zentralvorstandes. Sie bereitet alle Anträge an den Zentralvorstand und an die Generalversammlung vor. Sie informiert alle Organe und die Mitglieder über wesentliche Entwicklungen der Helvetas-Tätigkeit.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Generalversammlung
- b) die Antragstellung an den Zentralvorstand und die Vorbereitung der betreffenden Geschäfte
- c) die Protokollführung über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Zentralvorstandes
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Zentralvorstandes
- e) die Planung, Durchführung und Kontrolle der Projekte, Programme und Aktionen im In- und Ausland
- f) die Anstellung des für die Durchführung der Aktivitäten im In- und Ausland notwendigen Personals
- g) die Vorbereitung einer Geschäftsordnung und den Erlass von Weisungen an die Mitarbeiter/innen von Helvetas in allen Bereichen der Tätigkeit der Organisation
- h) die rechtsgültige Unterzeichnung aller Verträge und Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich des Zentralvorstandes oder der Zweigstellen fallen
- i) die Erstellung der jährlichen Budgets, der Finanz- und Finanzierungspläne und die Formulierung der Finanzpolitik
- k) die Führung des Rechnungswesens für alle Tätigkeiten von Helvetas und die Erstellung der Jahresrechnung
- l) das Einhalten der Budgets
- m) die Finanzbeschaffung
- n) das Führen der Mitgliederkontrolle und das Einziehen der Mitgliederbeiträge
- o) das Erstellen des Jahresberichtes und die Herausgabe des Vereinsorgans
- p) den Beizug von Fachberatern, Arbeitskreisen und Informationsgruppen für die verschiedenen Tätigkeiten
- q) die Kontakte zu anderen Organisationen und Behörden, unter Vorbehalt von Art. 16

(3) Die zugeordneten Sekretariate in den anderen Landesteilen [der Schweiz] erledigen die ihnen von der Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben. Die Geschäftsstelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einzelne Kompetenzen an die Sekretariate delegieren, soweit sie in deren Wirkungsbereich fallen.

(4) Im Ausland können Zweigstellen unterhalten werden (eine entsprechende Liste ist den Statuten beigelegt). Die Zweigstellen sind der Geschäftsstelle unterstellt und führen unter deren Kontrolle Tätigkeiten von Helvetas im Ausland durch gemäss den Beschlüssen und Richtlinien der Geschäftsstelle und des Zentralvorstandes. Im Interesse einer effizienten und situationsgerechten Programmbetreuung delegiert die Geschäftsstelle die direkte Programmdurchführungskompetenz und -verantwortung im Einsatzland an die Leiter/innen der Zweigstellen.

(5) Die Zweigstellen sind insbesondere zuständig für:

- a) die direkte Planung, Durchführung und Kontrolle der Programme und Projekte im Ausland
- b) die Anstellung des für die Durchführung der Programm- und Projektaktivitäten notwendigen lokalen Personals
- c) die Vorbereitung lokaler Reglemente und den Erlass von Weisungen an die Programm- und Projektmitarbeiter/innen in allen Bereichen der Tätigkeit der Organisation
- d) die Erarbeitung, das Aushandeln und die rechtsgültige Unterzeichnung aller Verträge und Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich des Zentralvorstandes oder der Geschäftsstelle fallen
- e) die Erstellung der jährlichen Programm- und Projektbudgets sowie der Finanzbedarfspläne
- f) die Führung des Rechnungswesens für alle Programm- und Projektaktivitäten von Helvetas, inklusive der jährlichen Rechnungsprüfung der Buchhaltungen vor Ort
- g) das Einhalten der von der Geschäftsstelle und dem Zentralvorstand genehmigten Budgets
- h) die Akquisition von Auftragsprojekten und Ressourcen vor Ort
- i) das Erstellen der Programm- und Projektberichte zuhanden der Geschäftsstelle
- k) den Beizug von lokalen Fachberatern, Arbeitskreisen und Informationsgruppen für die verschiedenen Tätigkeiten
- l) die Vertretung von Helvetas gegenüber den Regierungsbehörden, der Öffentlichkeit und anderen im Land tätigen Organisationen

*Zuständigkeit*

*Aufgaben,  
Zuständigkeit*

## E. REVISIONSSTELLE

*Art. 23*

(1) Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins und die Einhaltung des vom Zentralvorstand genehmigten Budgets und erstattet Bericht und Antrag an den Zentralvorstand zuhanden der Generalversammlung. Sie kann diese Kontrollpflicht zusätzlich im Auftrage des Bundes oder anderer öffentlichen Geldgeber erfüllen, sofern ihr ein entsprechendes Mandat erteilt wird.

(2) Die Revisionsstelle besteht aus einer der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen angehörenden Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

## F. SCHIEDSINSTANZ

*Art. 24*

(1) Für die Behandlung von Beschwerden aller Art sowie die Regelung von Kompetenz-Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen wird eine Schiedsinstanz eingesetzt. Die Schiedsinstanz besteht aus einem/r von der Generalversammlung gewählten Präsidenten/in und mindestens zwei Beisitzern/innen. Die Beisitzer/innen werden vom/von der Präsidenten/in für den zu beurteilenden Fall im Einvernehmen mit dem/der Beschwerdeführer/in und der Person oder dem Organ, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, bezeichnet.

(2) Gelingt dem/der Präsidenten/in die Bezeichnung nicht, kann er/sie deren Ernennung durch die Generalversammlung verlangen. Als Präsident/in und Beisitzer/innen sind nur Personen wählbar, die keinem anderen ständigen Vereinsorgan von Helvetas angehören.

(3) Die Schiedsinstanz formuliert auf Grund der Statuten und unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeit von Helvetas Empfehlungen an die Adresse der betreffenden Personen und der zuständigen Organe. Die Schiedsinstanz fällt keine bindenden Entscheide. Die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte wird durch die Stellungnahme der Schiedsinstanz nicht berührt.

(4) Die Schiedsinstanz darf nur auf schriftlich formulierte Beschwerden eintreten. Sie hat die beklagten Personen oder Institutionen von der eingegangenen schriftlichen Beschwerde schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine schriftliche Stellungnahme derselben einzuholen.

## IV. Schlussbestimmungen

### *Auflösung, Fusion*

#### *Art. 25*

Ist die Auflösung oder Fusion beschlossen, lädt der Zentralvorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, die eine Kommission zur Durchführung der Liquidation bzw. Fusion wählt.

### *Verwendung des Vermögens*

#### *Art. 26*

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung einer oder mehreren gemeinnützigen privatrechtlichen juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugewiesen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie Helvetas verfolgen. Es kann auch Partnerorganisationen in Afrika, Asien oder Lateinamerika zugewendet werden.

### *Inkrafttreten*

#### *Art. 27*

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung von Helvetas vom 25. Juni 2010 in Weinfelden genehmigt. Sie ersetzen die Statuten, welche am 24. Juni 2006 in Bellinzona beschlossen wurden.

Zürich, den 25. Juni 2010

Helvetas, Schweizer Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit

Der Präsident:  
Peter Arbenz

Die Vizepräsidentin:  
Rosemarie Lousselet

Der Geschäftsleiter:  
Melchior Lengsfeld



**HELVETAS**

Handeln für eine bessere Welt

Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit  
Weinbergstrasse 22a, Postfach 3130, CH-8021 Zürich  
Tel. +41 (0)44 368 65 00, Fax +41 (0)44 368 65 80  
info@helvetas.org, www.helvetas.ch